

# Geschäftsordnung

des Allgemeinen Studierenden-Ausschusses  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg



AStA der

*Carl v. Ossietzky*

Universität Oldenburg

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 DEFINITION UND BINDUNG AN DAS PARLAMENT</b>	<b>1</b>
<b>§2 STRUKTUR</b>	<b>1</b>
<b>§3 ASTA-SPRECHER_INNEN</b>	<b>2</b>
<b>§4 ASTA-VORSTAND UND REFERATE</b>	<b>2</b>
<b>§5 BEAUFTRAGTE DES ASTA</b>	<b>3</b>
<b>§6 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT UND DATENSCHUTZ</b>	<b>3</b>
<b>§7 ASTA - SITZUNG</b>	<b>4</b>
<b>§8 FINANZANTRÄGE</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG</b>	<b>8</b>
<b>§10 HAUSRECHT</b>	<b>9</b>
<b>§11 INKRAFTTRETEN</b>	<b>10</b>

# 1 **Geschäftsordnung**

2

3 des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Carl von Ossietzky Uni-  
4 versität Oldenburg

## 5 **§ 1 Definition und Bindung an das Parlament**

6 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist die Vertretung der Studie-  
7 rendenschaft.

8 Er ist an Beschlüsse des Studierendenparlaments (StuPa) gebunden und  
9 diesem zu Rechenschaft verpflichtet.

## 10 **§2 Struktur**

11 (1)

12 Der AStA organisiert sich in Referaten und den Referaten zugeordneten Re-  
13 ferent\_innen und Beauftragten.

14 (2)

15 Das StuPa legt Anzahl und Aufgaben der Referate fest und wählt die Refe-  
16 rent\_innen und mindestens ein\_e AStA-Sprecher\_in sowie ein\_e Finanzrefe-  
17 rent\_in. Die Referent\_innen haben die Möglichkeit, Beauftragte vorzuschla-  
18 gen.

19 (3)

20 Ein\_e AStA-Referent\_in kann jederzeit zurücktreten. Darüber muss sie oder  
21 er auf einer AStA-Sitzung informieren. Die AStA-Sitzung kann bis zur Neube-  
22 rufung durch das Parlament auch kommissarisch Mitglieder benennen, die  
23 die Arbeit tätigen.

24 (4)

25 Die AStA-Sprecher\_innen vertreten sich in Abwesenheit gegenseitig. Ein  
26 Rücktritt einer\_s Sprecher\_in ist jederzeit möglich.

27

28

### 1 **§3 AStA-Sprecher\_innen**

2 (1)

3 Die AStA-Sprecher\_innen werden durch das StuPa gewählt.

4 (2)

5 Die AStA-Sprecher\_innen repräsentieren den AStA innerhalb und außerhalb  
6 der Hochschule. Sie sind gemeinsam dazu befugt, Entscheidungen zu fällen,  
7 die ihrem Wesen nach keinen Aufschub dulden.

### 8 **§4 AStA-Vorstand und Referate**

9 (1)

10 Der AStA-Vorstand, der aus Sprecher\_innen und Finanzreferent\_in besteht,  
11 übernimmt formal die Dienstherrinnenrolle über alle festangestellten Mitarbeiter  
12 des AStA.

13 (2)

14 Der AStA-Vorstand koordiniert die Arbeit des AStA. Dieser behandelt alle  
15 Aufgaben Bereiche in Kooperation mit der\_m nach den vom StuPa beschlos-  
16 senen Funktionen zuständigen Referent\_in.

17 (3)

18 Den Referaten wird ein Budget zur Ausübung ihrer Tätigkeiten im Haushalts-  
19 plan zu Verfügung gestellt. Ausgaben bis zu 100€ liegen im Ermessen der  
20 Referate und müssen auf der nächstmöglichen AStA-Sitzung berichtet wer-  
21 den. In Ausnahmefällen kann mit zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam die-  
22 se Summe um 200€ erhöht werden.

23 (4)

24 Jede\_r Referent\_in sollte eine Bürozeit von mindestens zwei Stunden pro  
25 Woche angeben, in der diese\_r im AStA anzutreffen ist (Sprechstunden).  
26 Diese müssen in einer Kernarbeitszeit von 10:00 – 18:00 stattfinden. Abwei-  
27 chende Zeiten müssen auf der AStA-Sitzung besprochen werden.

28

29

## 1 **§5 Beauftragte des AStA**

2 (1)

3 AStA-Beauftragte arbeiten innerhalb eines Referats in abgestimmten Aufga-  
4 benfeldern. Beauftragtenstellen können hochschulöffentlich ausgeschrieben  
5 werden. Die Referent\_innen haben innerhalb ihrer Zuständigkeit ein Vor-  
6 schlagsrecht für die Beauftragten. Diese werden in der AStA-Sitzung öffent-  
7 lich gewählt. Den Beauftragten kann ein Arbeitsvertrag ausgestellt werden,  
8 der maximal bis zum Ende der Legislaturperiode Bestand haben kann, der  
9 ihre Rechte sichert und ihre Pflichten festlegt.

10 (2)

11 Die Beauftragten arbeiten in ihrem Aufgabenbereich selbstständig und ei-  
12 genverantwortlich.

13 (3)

14 Die Beauftragten arbeiten mit den Referent\_innen zusammen.

## 15 **§6 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz**

16 (1)

17 Die Referent\_innen, Beauftragte und Mitarbeiter\_innen sind verpflichtet, bei  
18 ihrer Arbeit den Datenschutz einzuhalten.

19 (2)

20 Die Referent\_innen, Beauftragte und Mitarbeiter\_innen sind verpflichtet, mit  
21 den bei ihrer Arbeit erfahrenen personenbezogenen Daten und Informationen  
22 vertraulich umzugehen (Verschwiegenheitspflicht).

23 (3)

24 Das Sprecher\_innen-Team oder die Referent\_innen sind verpflichtet, die  
25 Mitarbeiter\_innen und Beauftragte auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzu-  
26 weisen.

27

## 1 §7 AStA - Sitzung

2 (1)

3 Die AStA-Sitzung findet einmal wöchentlich, in der vorlesungsfreien Zeit ein-  
4 mal zweiwöchentlich, an einem in der ersten Sitzung festgelegten Wochen-  
5 tag statt.

6 Jede\_r AStA-Sprecher\_in kann mit einer Einladungsfrist von drei Kalenderta-  
7 gen zu außerordentlichen Sitzungen einladen.

8 Stimmberechtigt sind alle gewählten AStA-Referent\_innen, die\_er AStA-  
9 Sprecher\_innen sowie jeweils eine Vertreter\_in der autonomen Referate, zu  
10 denen auch ein\_e Vertreter\_in des unabhängigen Fachschaftenreferates  
11 zählt. Die AStA-Referent\_innen können, wenn sie an der Teilnahme der Sit-  
12 zung verhindert sind eine Vertreter\_in benennen. Diese sollten aus den je-  
13 weiligen Referaten stammen. An gesetzlichen Feiertagen finden keine Sit-  
14 zungen statt.

15 (2)

16 Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmbe-  
17 rechtigten Personen anwesend ist. Ist der AStA auf einer ordentlichen Sit-  
18 zung nicht beschlussfähig, so ist die folgende ordentliche Sitzung ungeachtet  
19 der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

20 (3)

21 Die Beschlussfähigkeit nach der ersten Feststellung ist solange gegeben, bis  
22 durch einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht mehr  
23 festgestellt werden kann.

24 (4)

25 Ist die AStA-Sitzung nicht mehr beschlussfähig, so kann die Sitzungsleitung  
26 für höchstens 15 Minuten unterbrechen, wenn davon auszugehen ist, dass  
27 nach dieser Unterbrechung die Beschlussfähigkeit wieder gegeben ist. Eine  
28 solche Unterbrechung ist pro Feststellung der Beschlussfähigkeit nur einmal  
29 möglich.

30 (5)

1 Ist eine Beschlussfähigkeit nicht herzustellen, so ist die Sitzung von der Sit-  
2 zungsleitung zur nächsten Sitzung zu vertagen.

3 (6)

4 Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.

5 (7)

6 Alle Entscheidungen, die bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ge-  
7 troffen wurden, sind rechtskräftig.

8 (8)

9 Die Sitzung wird von der\_m AStA-Sprecher\_in geleitet. Die Sitzungsleitung  
10 hat u.a. die Aufgaben die Sitzung zu moderieren und auf Wunsch einer an-  
11 wesenden Person eine quotierte Redner\_innenliste und ein Erstred-  
12 ner\_innenrecht durchzusetzen.

13 (9)

14 Alle natürlichen und juristischen Personen haben Antragsrecht. Gestellte An-  
15 träge sind zeitnah zu behandeln.

16 (10)

17 Alle Anwesenden haben Rederecht. Die Sitzung kann Personen mit einer  
18 Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden von der aktuellen Sitzung oder perma-  
19 nent mit einer Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten von der Sitzung  
20 ausschließen.

21 (11)

22 Abweichend von Absatz 10 können anwesende Personen von einer AStA-  
23 Sitzung ausgeschlossen werden, wenn alle autonomen Referate, das unab-  
24 hängige Fachschaftenreferat und zwei gewählte AStA-Referent\_innen den  
25 Ausschluss einstimmig beschließen.

26 (12)

27 Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden  
28 stimmberechtigten Personen getroffen.

1 Im Falle, dass es mehr Enthaltungen als Stimmen für einen Antrag gibt, gilt  
2 der Antrag als nicht angenommen.

3 (13)

4 Teile der Sitzung, die Persönlichkeitsrechte berühren oder bei denen andere  
5 wichtige Gründe vorliegen, können nichtöffentlich und nur unter Anwesenheit  
6 der stimmberechtigten Personen und ggf. der betroffenen Personen behan-  
7 delt werden.

8 (14)

9 Die Sitzungsleitung kann Personen, die vom Verhandlungsgegenstand ab-  
10 weichen, zur Sache rufen. Sie kann Teilnehmende der AStA-Sitzung, welche  
11 die Ordnung verletzen, Ordnungsrufe erteilen. Werden Teilnehmende der  
12 AStA-Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen, so kann ihnen die Sitzungslei-  
13 tung das Wort entziehen und es ihnen während desselben TOPs nicht mehr  
14 erteilen. Zudem kann die Sitzungsleitung die Person des Raumes verweisen,  
15 wenn sie den ordentlichen Ablauf der Sitzung massiv gefährdet. Wenn in der  
16 Sitzung allgemeine Unruhe herrscht, die den ordnungsgemäßen Verlauf der  
17 Sitzung stört, soll die Sitzungsleitung die Sitzung für maximal 15 Minuten un-  
18 terbrechen.

19 (15)

20 Die Inhalte, Entscheidungen und Beschlüsse sind durch den\_die Protokoll-  
21 lant\_in in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll einer Sitzung ist in der  
22 nächsten darauf folgenden beschlussfähigen AStA-Sitzung zu genehmigen.  
23 Die genehmigten Protokolle sind in geeigneter Weise einsehbar zu machen.  
24 Ausgenommen hiervon sind die Teile eines Protokolls, die einen nichtöffentli-  
25 chen Teil der Sitzung zum Inhalt haben. Die nichtöffentlichen Teile eines Pro-  
26 tokolls sind für den AStA-internen Gebrauch in einem nur für die stimmbe-  
27 rechtigten Personen einsehbaren Protokoll festzuhalten.

28



## 1 §8 Finanzanträge

2 (1)

3 Jede natürliche und juristische Person hat das Recht, Finanzanträge an den  
4 AStA zu stellen.

5 (2)

6 Finanzanträge werden öffentlich in einer AStA-Sitzung diskutiert und be-  
7 schlossen. Alle anwesenden Personen haben das Recht, Finanzanträge zu  
8 stellen. Finanzanträge sollen nach Möglichkeit 24 Stunden vor der AStA-  
9 Sitzung bei der\_m Finanzreferent\_in oder einer\_m Sprecher\_in schriftlich  
10 eingereicht werden. Sollte der Antrag zu Beginn der Sitzung nicht in Schrift-  
11 form vorliegen, so muss der Antrag von eine\_r Referent\_in gestellt werden.  
12 Ein Finanzantrag hat mindestens zu enthalten:

- 13 • Name und Kontaktdaten einer natürlichen oder juristischen Person,  
14 die als verantwortliche\_r Ansprechpartner\_in gilt
- 15 • den Gegenstand des Finanzantrags (und ggf. den hochschulpoliti-  
16 schen Bezug des Gegenstandes)
- 17 • Höhe des Finanzantrags und den Verwendungszweck der zu bewilli-  
18 genden Mittel
- 19 • Aufstellung der Gesamtkosten des Projektes und eine Auflistung an-  
20 derer Drittmittelgeber\_innen
- 21 • Alle an einem Projekt beteiligten Gruppierungen.

22 Weitere Richtlinien für Finanzanträge können vom AStA festgelegt werden.

23 (3)

24 Finanzanträge, die nachträglich gestellt werden, werden in der Regel nicht  
25 berücksichtigt. Die Referent\_innen können von dieser Regelung eine Aus-  
26 nahme beschließen, wenn der\_die Antragssteller\_in wichtige Gründe darle-  
27 gen kann, warum der Antrag nicht früher gestellt werden konnte.

28

## 1 § 9 Anträge zur Geschäftsordnung

2 (1)

3 Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Wenn nicht anders  
4 geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

5 (2)

6 Gegen Geschäftsordnungsanträge kann eine Gegenrede erfolgen. Diese  
7 kann sowohl formal (hat dann eine sofortige Abstimmung zur Folge) oder  
8 inhaltlich sein. Die inhaltliche Gegenrede ist der formalen Gegenrede seitens  
9 der Sitzungsleitung vorzuziehen.

10 (3)

11 Ein Geschäftsordnungsantrag ist unter anderem ein Antrag

12 a) auf Vertagung eines Gegenstandes der Tagesordnung,

13 b) auf Aussetzung bis zu einem späteren Zeitpunkt der Sitzung,

14 c) auf Schluss der Debatte; seine Annahme bewirkt nach dem Schlusswort  
15 des

16 Antragstellenden sofortige Abstimmung über den Gegenstand der Debatte,

17 d) auf Schluss der Redeliste,

18 e) auf Begrenzung der Redezeit,

19 f) auf namentliche Abstimmung, ist immer stattzugeben,

20 g) der das Abstimmungs- und Wahlverfahren betrifft,

21 h) auf Nichtbefassung mit einem Antrag; bei Annahme wird der jeweilige An-  
22 trag

23 nicht weiterbehandelt.

24 i) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, diesem wird grundsätzlich stattge-  
25 geben

26 j) auf wörtliche Protokollierung einer Aussage, diesem wird grundsätzlich  
27 stattgegeben

1 Weiter ist als Geschäftsordnungsantrag anzusehen:

2 a) ein Hinweis zur Geschäftsordnung,

3 b) die Zurücknahme eines Antrags,

4 c) die Übernahme eines zurückgezogenen Antrags.

5 (4)

6 Auf Antrag von zwei stimmberechtigten Personen wird die Sitzung für höchst-  
7 tens 10 Minuten unterbrochen. Die Sitzung darf je Tagesordnungspunkt nur  
8 einmal auf diese Weise unterbrochen werden.

9

## 10 **§10 Hausrecht**

11 (1)

12 Die Referent\_innen, Beauftragte, Mitarbeiter des AStA besitzt das Hausrecht  
13 in den Räumlichkeiten des AStA.

14 (2)

15 Die Referent\_innen, haben das Recht, Personen, die durch rassistisches,  
16 sexistisches, antisemitisches oder diskriminierendes Verhalten einer anderen  
17 Art auffallen oder beim Vorliegen anderer schwerwiegender Gründe, Haus-  
18 verbot in den Räumlichkeiten des AStA zu erteilen. Der Beschluss des Haus-  
19 verbots ist den betroffenen Personen und dem StuPa in geeigneter Weise  
20 mitzuteilen.

21 (3)

22 Mitglieder von rassistischen, sexistischen, antisemitischen oder geschichts-  
23 revisionistischen Vereinen, Organisationen und Verbindungen haben gene-  
24 rell Hausverbot in den Räumen des AStA.

25

## 1 **§11 Inkrafttreten**

2 (1)

3 Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Bestätigung durch die AStA-Sitzung in  
4 Kraft. Gleichzeitig verlieren alle vorhergehenden Geschäftsordnungen ihre  
5 Gültigkeit. Diese Geschäftsordnung bleibt bis zur Ende der Legislaturperiode  
6 in Kraft. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung einer  
7 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der AStA-Sitzung.

## 8 **§12 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung**

9 (1)

10 Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung kann im Ein-  
11 zelfall mit der einfachen Mehrheit der beschlussfähigen Versammlung be-  
12 schlossen werden.

13 (2)

14 Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in einzelnen Fällen  
15 die Sitzungsleitung.

16 (3)

17 Die Geschäftsordnung ist im AStA auszulegen und in geeigneter Weise be-  
18 kannt zu machen.